

Vereinsstatuten

Statuten für „Kirchschlager Speis“

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kirchschlager Speis“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kirchschlag bei Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck & Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt die:

- (1) Förderung von demokratischer Selbstorganisation in Verteilung und Produktion von Lebensmitteln
- (2) Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins
- (3) Förderung von Umweltschutz durch ein ökologisch nachhaltiges Lebensmittelsystem
- (4) Bewusstseinsbildung von KonsumentInnen durch die Förderung von direkten Beziehungen zwischen KonsumentInnen und BäuerInnen & Bauern,
- (5) Förderung einer nachhaltigen, ökologischen, regionalen und kleinteiligen Landwirtschaft
- (6) Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts auf lokaler und regionaler Ebene

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu regionalen, nicht industriell hergestellten Lebensmitteln.
- b) Eingebachte Zeit, Engagement und vielseitiges Wissen der Mitglieder
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
- d) Nutzung von bestehenden Ressourcen (z.B. Acker, Geräte, Folientunnel)
- e) Veranstaltungen, Aktionen, Seminare, Workshops (z.B. Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben, Film- bzw. Diskussionsabende, etc.)
- f) Exkursionen zu Bauernhöfen und anderen Orten rund um das Thema Lebensmittel
- g) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien

(2) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen

- b) Sachspenden, Schenkungen
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
- d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- e) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- f) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops
- g) Bearbeitungsentgelt für die zusätzlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und Vermittlung der Lebensmittel entstehen, welche von Vereinsmitgliedern für Vereinsmitglieder beschafft oder hergestellt werden.
- h) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- i) Werbeeinnahmen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen.
- (2) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines im Plenum festzusetzenden Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls einer festzusetzenden Beitrittsgebühr.
- (3) Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und sind zum Einkauf in der Gemeinschaft berechtigt.
- (4) Das Ausmaß der Vereinsarbeit kann in der Vereinspraxis (=Geschäftsordnung) festgesetzt werden. (z.B. 2-3 x pro Jahr aktive und ehrenamtliche Beteiligung der ordentlichen Mitglieder an der Ausgabe der Lebensmittel)
- (5) Das Plenum (§14) kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrages, bzw. wenn festgesetzt, der Zahlung der Beitrittsgebühr.
- (2) Fördermitgliedschaft: Finanzielle Unterstützung durch Privatpersonen, Vereine und Betriebe, ohne an die Rechte und Pflichten des § 4 gebunden zu sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3)Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4)Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

(4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein steht ordentlichen Mitgliedern offen.

(7)Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(8)Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(9)Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(10)Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Organe und Instrumente des Vereins:

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.

(2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

§ 9 Konsensentscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- (2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
- (3) Kann kein Konsens gefunden werden, gilt die Zweidrittelmehrheit.
- (4) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden. Allerdings innerhalb von 2 Wochen, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsens wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens mit Ausnahme von Punkt 8.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
 - a) den Vorstand,
 - b) das Plenum,
 - c) den/die RechnungsprüferIn,
 - d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. Im Falle von d) muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 2002.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen:
Einen/Eine SprecherIn, (Obmann/frau)
Eine/Einen FinanzreferentIn,
Eine/Einen SchriftführerIn.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit StellvertreterInnen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung des Sprechers/ der Sprecherin, des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin oder des Schriftführers/ der Schriftführerin dessen/ deren besondere Obliegenheiten übernehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.
- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen (§14, Abs. 8) im Konsens, wobei die StellvertreterInnen gleichermaßen stimmberechtigt sind.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten im Konsens getroffene Plenumsbeschlüsse – soweit erforderlich - auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als VorstandskandidatIn vorgeschlagen zu werden, oder sich selber vorzuschlagen.
- (11) Über die Aufnahme von VorstandskandidatInnen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (12) Der Vorstand besitzt das Recht das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Der/Die SprecherIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der/Die SchriftführerIn und der/die FinanzreferentIn unterstützt den/die SprecherIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstands. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) erfordern die Unterschriften sowohl eines Mitglieds des Vorstands sowie des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- (4) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstands.
- (5) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Plenum

- (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen einE VertreterIn) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt .

- (2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Halbjahr statt.
- (6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der *Vereinspraxis* festgelegten Termin/Wochentag.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Vorstand angehören.
- (8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes
 2. Das Plenum besitzt ein Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes.
 3. Das Plenum dient der **Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung**.
 4. Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
 5. Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
 6. Das Plenum erlässt und ergänzt die *Vereinspraxis*, die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8.3-8.5 des vorliegenden Paragraphen umfasst.
- (9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens siehe §10
- (10) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 RechnungsprüferInnen

- (1) RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/-innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen

das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.